



Kindertagespflege im Kreis Gütersloh

Leitfaden Großtagespflege

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: 01. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Merkmale einer Großtagespflege – Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung	4
3. Rahmenbedingungen	5
3.1 Gültige Pflegeerlaubnis	5
3.2 Besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen	5
3.3 Räume	6
3.4 Vertretung	7
3.5 Pädagogische Konzeption.....	8
3.6 Lebensmittelhygiene	8
4. Literatur.....	9
Anlagen	
Anlage 1: Besondere Anforderungen an die Betreuungsräume einer Großtagespflege	10

Vorwort

Die Kindertagespflege als familiennahes, flexibles Betreuungsangebot als Alternative oder Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, hat sich im Kreis Gütersloh fest etabliert. In der Regel betreuen die aktuell über 200 Kindertagespflegepersonen in ihrem privaten Haushalt bis zu 5 Kinder gleichzeitig. Allerdings wächst das Interesse der Kindertagespflegepersonen, die Kinderbetreuung aus ihren privaten Haushalten auszugliedern und gemeinsam mit einer bzw. zwei anderen Kindertagespflegepersonen Räume anzumieten und eine Großtagespflege zu gründen. Die Nachfrage der Eltern an dieser besonderen Form der Kindertagespflege nimmt ebenfalls stetig zu.

Dieser Leitfaden soll Kindertagespflegepersonen, die an dem Aufbau einer Großtagespflegestelle interessiert sind, helfen eine Entscheidung zu treffen. Er erfasst die wichtigsten Informationen speziell für die Betreuungsform der Großtagespflege. Über diesen Leitfaden hinaus gelten für die Kindertagespflegepersonen ebenfalls die allgemeinen Richtlinien für Kindertagespflege im Kreis Gütersloh.

Neben rechtlichen Grundlagen enthält der Leitfaden Hinweise zu den grundlegenden Anforderungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle im Kreis Gütersloh. Darüber hinaus werden die räumlichen Anforderungen sowie weitere Hinweise erläutert, die bei der Planung einer Großtagespflege berücksichtigt werden sollten.

1. Rechtsgrundlagen

Im Allgemeinen sind für die Kindertagespflege die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bundesweit grundlegend. Insbesondere § 23 „Förderung in Kindertagespflege“ und § 43 „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ geben die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor.

Für Nordrhein-Westfalen ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) zudem die einschlägige gesetzliche Vorschrift. In Bezug auf die Großtagespflege heißt es in § 22 Abs. 3 und 4 KiBiz:

(3) „Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des §22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.“ (vgl. Richtlinie S. 6)

(4) „Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“

Zusammenfassend handelt es sich bei einer Großtagespflege somit um einen Zusammenschluss von (maximal drei) Kindertagespflegepersonen und stellt eine besondere Form der Kindertagespflege dar.

2. Merkmale einer Großtagespflege – Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

Bei der Betreuung in einer Großtagespflege sollen die Merkmale, die mit der Kindertagespflege im Allgemeinen verbunden werden, deutlich erkennbar sein. Der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter, der für die Kindertagespflege kennzeichnend ist, soll auch in dieser besonderen Form der Kindertagespflege erhalten bleiben und sich somit klar von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Spielgruppen abgrenzen.

Für die Großtagespflege gelten die folgenden Kriterien in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung/ Spielgruppe:

- Die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Das heißt, dass die Kindertagespflegeperson, der ein Kind vertraglich und pädagogisch zugeordnet ist, die Betreuung stets **höchstpersönlich** zu erbringen hat und die Aufsichtspflicht nicht an andere Personen übertragen kann. Eine Betreuung des Kindes durch mehrere Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle ist somit nicht möglich.
- Eine Betreuung von mehr als 9 Kindern **gleichzeitig** ist nicht möglich.¹ Eine Betreuung von mehr als 9 Kindern insgesamt ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Richtlinie S. 6 „5. Erlaubnis zur Kindertagespflege“).
- Der **familiäre Charakter** der Großtagespflege muss erkennbar sein und konzeptionell dargestellt werden. Die **Alltagsnähe** des Betreuungsangebotes wird deutlich (z.B. durch gemeinsame Zubereitung von Mahlzeiten).
- Es handelt sich um ein **verlässliches, kontinuierliches Betreuungsverhältnis** zwischen Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind.

Mehrere Kindertagespflegestellen:

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe, im selben Gebäude oder organisatorisch verknüpft (z.B. angegliedert an einen Betrieb) angeboten, sind die Abgrenzungskriterien zur Kindertageseinrichtung in besonderer Weise zu beachten.

Unter einer räumlichen Abgrenzung ist dabei zu verstehen, dass jede Kindertagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. D.h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafräum), die allein innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach sorgfältiger Gesamtbetrachtung des Einzelfalles bei zwei Kindertagespflegestellen nebeneinander beispielsweise unter Umständen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Kindertagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander abgegrenzt sind, der familiennahe Charakter einer jeden Stelle gewährleistet wird, keine regelmäßige gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt. (Vgl. Handreichung Kindertagespflege NRW)

Aufgabe der Abteilung Jugend ist es, diese Merkmale zu überprüfen und in der Kindertagespflege sicherzustellen.

¹ Bitte beachten Sie, dass Ihre eigenen Kinder mit zählen und auf die 9 Plätze angerechnet werden, wenn Sie ebenfalls in der Großtagespflege betreut werden.

3. Rahmenbedingungen

Um als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflege tätig werden zu können, gelten grundsätzlich zunächst die gleichen Anforderungen, die an jede andere Kindertagespflegeperson gestellt werden. Eine gültige Pflegeerlaubnis² für Kindertagespflege ist erforderlich (s. Punkt 3.1 „Gültige Pflegeerlaubnis“).

Neben dem Vorliegen einer gültigen Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege sind in einer Großtagespflege darüber hinaus weitere Rahmenbedingungen zu erfüllen. Im Folgenden erhalten Sie dazu weitergehende Informationen.

3.1 Gültige Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer Großtagespflege betreuen möchten, bedürfen einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis wird von der Abteilung Jugend erteilt und dient dazu Mindeststandards zum Schutz der betreuten Kinder sicherzustellen. Die Pflegeerlaubnis bezieht sich dabei auf die persönliche und räumliche Eignung der Kindertagespflegeperson.

Für Großtagespflegestellen gilt das beim Kreis Gütersloh für alle Kindertagespflegepersonen gültige Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis (s. Richtlinie).

3.2 Besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

Die enge Zusammenarbeit zwischen mehreren Kindertagespflegepersonen und die Anzahl der Kinder in einer Großtagespflege stellen spezifische Anforderungen an die pädagogische Arbeit und die fachlichen Kenntnisse der Kindertagespflegepersonen:

- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen ist ein hohes Maß an **Kooperationsbereitschaft** erforderlich.
- In einer Großtagespflegestelle gemeinsam zu arbeiten, setzt eine hohe **Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit** voraus. Nicht nur die Räume werden gemeinsam genutzt und Absprachen in Bezug auf Sauberkeit dieser sind erforderlich, sondern auch das pädagogische Konzept (s. Punkt 3.5. „Pädagogische Konzeption“) muss gemeinsam entwickelt, die pädagogische Arbeit geplant und reflektiert werden. Die Kindertagespflegepersonen sind gleichberechtigte Partner.
- Die hohe Anzahl der Kinder erfordert neben pädagogischem Fachwissen auch Praxiserfahrung. Aus diesem Grund sollte mindestens eine der Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle bereits **mehnjährige Erfahrung in der Kinderbetreuung** (Kindertagespflege oder Kita) nachweisen können.
- Die große Gruppe erfordert eine besonders **sensible Wahrnehmung und große Fachlichkeit**, um den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden und dabei dennoch die gesamte Gruppe im Blick zu haben.
- Nicht nur die fachliche Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen ist erforderlich, sondern auch die wirtschaftliche. Eine sorgfältige **betriebswirtschaftliche Planung** mit verbindlichen, schriftlichen Vereinbarungen wird angeraten.

² Wenn Sie bereits im Vorfeld als Tagespflegeperson tätig gewesen sind, verfügen Sie bereits über eine entsprechende Pflegeerlaubnis. Diese müsste dann an die neuen Bedingungen angepasst werden.

3.3 Räume

Das Raumangebot und die Gestaltung der Räume für Kindertagespflege sind ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Kindertagespflegestelle. Sie müssen auf die jeweilige Betreuungsform bzw. das –konzept und insbesondere auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sein.

Neben einem ausreichenden Raumangebot (mind. 80 m², abhängig von der Raumaufteilung) mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten sowie Platz für Spielmöglichkeiten, ist eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räume, das Vorhandensein altersentsprechender geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards grundlegend, um die Entwicklung der Kinder entsprechend zu unterstützen und zu fördern.

Räume haben viele Funktionen – sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Damit dies gelingt, müssen die Räume bestimmten Anforderungen genügen.

Kindertagespflegepersonen, die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anmieten, können bei der Abteilung Jugend einen Mietzuschuss beantragen. Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300,00 € monatlich (vgl. Richtlinie S. 17 „7.2.6 Mietzuschuss für angemietete Räume“).

Mögliche Räume

Großtagespflege kann stattfinden in geeigneten

- Räumen der Kindertagespflegeperson (baulich getrennt vom privat genutzten Wohnraum),
- angemieteten Räumlichkeiten,
- Räumen einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten mit vertraglich geregelten Rahmenvereinbarungen (Haftung, Miete, Reinigung, etc.),
- Räumen eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen.

Eignung der Räume

Den Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, vor dem Abschluss eines Mietvertrages Kontakt zur Abteilung Jugend aufnehmen, damit über die allgemeine Eignung der Räumlichkeiten gesprochen werden kann (ggfs. Ortsbesichtigung). Darüber hinaus muss das Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung eingeholt werden.

Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räumlichkeiten zur Erteilung/ Veränderung der Pflegeerlaubnis bevor die Großtagespflege tatsächlich betreuen kann.

Grundsätzlich sind die Räume so zu gestalten, dass sie einen „Familienähnlichen Charakter“ aufweisen – als zentrales Merkmal der Kindertagespflege. Darüber hinaus verfügen die Räume über einen eigenen Eingang, einen Flur, einen Betreuungsraum, einen separaten Schlaf- und Ruheraum, eine Küche und ein Badezimmer sowie einen Zugang zu einem Außengelände (Garten, Hof).

Die Räumlichkeiten sind kindersicher gestaltet.³

Es muss die alleinige Nutzung der Räume während der Betreuungszeiten der Kindertagespflege gegeben sein.

Nutzungsänderungsverfahren und Brandschutz

Für Räume, in denen Kinderbetreuung in einer Großtagespflege stattfinden soll, ist grundsätzlich ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baubehörde⁴ zu stellen. Die

³ Besondere Hinweise zur sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten in einer Großtagespflegestelle finden Sie in der **Anlage 1**.

⁴ Für Rietberg und Schloß Holte-Stukenbrock ist das jeweils städt. Bauordnungsamt vor Ort zuständig, für die anderen Kommunen die Baubehörde des Kreises Gütersloh.

Baubehörde prüft jede Umnutzung individuell. Erst mit dem Vorliegen des positiven Nutzungsänderungsbescheides, kann den Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumlichkeiten der Großtagespflege erteilt werden.

Für die Kindertagespflege gelten die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW):

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutzanforderungen
1 TPP mit max. 5 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Wohnen (Selbstständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder (DIN 14676)
1 Tagespflegeverbund (Großtagespflege) mit bis zu 3 TPP und mit max. 9 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“ (Selbstständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder; (DIN 14676), zwei bauliche Rettungswege, ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr, Feuerlöscher

3.4 Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Kindertagespflegepersonen sollen sich untereinander vernetzen, um eine Vertretung für Ausfallzeiten sicher zu stellen.

Für die Vertretung von Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege haben sich zwei Modelle bewährt:

Bei einer Großtagespflegestelle mit **drei Kindertagespflegepersonen (max. 9 Kinder gleichzeitig)**: Im Falle von Krankheit oder Urlaub einer dieser drei Kindertagespflegepersonen, kann die Vertretung durch die beiden anderen Kindertagespflegepersonen gewährleistet werden. Es ergibt sich bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ein Verhältnis von vier zu fünf Kindern bei den beiden anderen Kindertagespflegepersonen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, wenn eine **Vertretungskindertagespflegeperson** für Ausfallzeiten zur Verfügung steht: Die Vertretungskindertagespflegeperson hat keine eigenen Tagespflegekinder unter Vertrag und springt (kurzfristig) in Urlaubszeiten oder bei Krankheit einer der beiden regulären Kindertagespflegepersonen ein. Damit die (max. 9 Kinder gleichzeitig) Kinder auch die Vertretungskindertagespflegeperson kennen und mit ihr vertraut sind, besucht diese die Kinder regelmäßig in den Räumen der Großtagespflege. Auch die Vertretungskindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.

Wir empfehlen die Vertretungskindertagespflegeperson namentlich mit in den Betreuungsvertrag, der mit den Eltern geschlossen wird, aufzunehmen.

Bei der Erarbeitung einer Vertretungsregelung der Großtagespflege stehen die örtlichen Vermittlungsstellen und die Abteilung Jugend für Beratung zur Verfügung.

3.5 Pädagogische Konzeption

Kindertagespflegepersonen sind gem. § 17 KiBiz dazu verpflichtet, eine pädagogische Konzeption zu erstellen:

(1) *„Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.“*

(2) *„Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.“*

Mit der Erstellung einer pädagogischen Konzeption geben Sie Ihrer Großtagespflegestelle ein individuelles Profil. Sie setzen sich mit Ihren Vorstellungen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern auseinander und besprechen gemeinsam, wie Sie sich die Arbeit in der Großtagespflege vorstellen. Die gemeinsame Auseinandersetzung über die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die alltägliche pädagogische Arbeit ist für eine gelingende Zusammenarbeit in einer Großtagespflege unerlässlich.

Mit Hilfe der pädagogischen Konzeption haben Sie die Möglichkeit den Eltern bereits im Vorfeld zu präsentieren wie Ihre Arbeit mit den Kindern gestaltet wird und worauf Sie in der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihrer Tagespflegekinder Wert legen.

Die ausgearbeitete Konzeption ist der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und der Abteilung Jugend vorzulegen.⁵

3.6 Lebensmittelhygiene

Bei Großtagespflegestellen handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach werden dort überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut und dieses bedarf einer besonderen Prävention.

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss jede Person, die gewerbsmäßig mit bestimmten, unverpackten Lebensmitteln arbeitet, vor Arbeitsaufnahme eine Bescheinigung nach § 43 IfSG erwerben. Diese Bescheinigung erhalten Sie nach einer Belehrung bei der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh. Voraussetzung für die Belehrung beim Kreis Gütersloh ist, dass sich Ihr Wohnort oder Ihr Arbeitsplatz im Kreis Gütersloh befindet.

Es wird eine amtsärztliche Bescheinigung ausgestellt über eine erfolgte schriftliche und mündliche Belehrung nach dem IfSG. Die Erstbelehrung erfolgt immer über die Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh.

Nach der Erstbelehrung ist alle zwei Jahre eine Nachbelehrung erforderlich. Diese kann über dafür berechnigte Multiplikatoren aus dem Arbeitsfeld der Kindertagespflege erfolgen.

Die Tagespflegepersonen aus den Großtagespflegestellen sind verpflichtet die (Nach-) Belehrung alle zwei Jahre nachzuweisen (Kopie der Bescheinigung an die Abteilung Jugend).

Weitere Informationen zum täglichen Umgang mit Lebensmitteln in der Kindertagespflege erhalten Sie in der Broschüre „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“, die vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. herausgegeben wurde. Diese steht als kostenloser Download unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.bvkt.de/files/bvkt Leitlinie-Lebensmittel_02.pdf

⁵ Einen Leitfaden zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption finden Sie im Internet unter folgendem Link: <http://www.tagesmuetter-hamburg.de/app/download/3445532/leitfaden-paedagogische-konzeption-barrierefrei-1.pdf>

4. Literatur

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 15. Oktober 2019. Abrufbar unter:

file:///C:/Users/Kgtigre/AppData/Local/Temp/handreichung_kindertagespflege_in_nrw.pdf

Bundesverband der Unfallkassen: Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. München, November 2006.

Abrufbar unter: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/202-023.pdf>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Tagespflegepersonen. Berlin, April 2011. Abrufbar unter:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>.

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Köln, August 2013.

Abrufbar unter: <https://www.bvktp.de/files/658-gut-betreut.pdf>

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.: Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. Berlin.

Diese steht als kostenloser Download unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (gefördert vom BMFSFJ) kann man sich selbst eine Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zusammenstellen:

<http://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/checkliste-kindertagespflege.html>

Anlage 1

Besondere Anforderungen an die Betreuungsräume einer Großta- gespflege

Lage

Die Betreuungsräume befinden sich möglichst im Erdgeschoss. Eine direkte Anbindung an Garten, Terrasse oder Hof ist gegeben. Spielplätze, Park etc. sind gut und ohne Gefährdung zu erreichen. Die Räume sind hell, sauber und freundlich, Tageslicht gelangt durch große Fenster in die Betreuungsräume. Kellerräume können nicht im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, da Betreuungsräume baurechtlich als Wohnraum genehmigt sein müssen.

Klima

Die Betreuungsräume können ausreichend be- und entlüftet werden. Für ein gutes Raumklima wird gesorgt, Zugluft wird vermieden. In Betreuungsräumen wird grundsätzlich nicht geraucht (§ 10 Abs. 4 KiBiz). Im Winter wird auf eine ausreichende Raumtemperatur (ca. 22 Grad) geheizt.

Fußboden

Die Bodenbeläge sind rutschhemmend und gut zu reinigen. Die Fußböden sind eben und verhindern das Stolpern der Kinder.

Treppen, Geländer und Brüstungen

Der Abstand zwischen Gitterstäben und Treppenstufen darf nicht größer als 8,9 cm sein. Treppenabgänge sind zu sichern (z.B. durch ein Gitter). Geländer und Brüstungen sollten mind. 1m hoch sein. Treppen sind durch Treppengitter gegen Fallen gesichert. Glatte Treppen sind ggf. mit Rutschleisten auszustatten. Fangstellen und Absturzgefahren sind gesichert.

Fester und Verglasungen

Fenster in Schlafräumen sind mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert. Spiegel und Fenster in Kinderhöhe sind mit Verbundsicherheitsglas oder Splitterschutzfolie abzusichern. An offenstehende Türen ist jeweils ein Klemmschutz anzubringen. Zugangstüren sind abschließbar. Türschlüssel sind in erreichbarer Nähe und kindersicher verwahrt.

Erste-Hilfe/ Brandschutz

Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kasten (DIN 13157) sind in erreichbarer Nähe und kindersicher verwahrt. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Mind. in den Betreuungs- und Schlafräumen sind Rauchmelder angebracht (DIN 14604).

Zur Erreichbarkeit und für Notfälle muss ein Telefon/Handy vorhanden sein. Ein Notfallplan bei Unfällen mit wichtigen Rufnummern hängt gut sichtbar in den Betreuungsräumen.

Elektrizität

Steckdosen sind zu sichern. Herd, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Spülmaschinen und andere Geräte sind so angeordnet, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird und sie somit Kinder nicht gefährden. Elektrogeräte sind regelmäßig auf offenkundige Mängel zu überprüfen. Bei Neukauf wird empfohlen auf CE-, GS-Kennzeichnung und das VDE-Zeichen zu achten.

Spielmaterial

Den Kindern steht für die jeweilige Altersgruppe entsprechend Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung. Es ist so ausgestaltet und ausgewählt, dass es Kinder nicht gefährdet. Achten Sie auch hier auf entsprechende Gütesiegel (z.B. CE-Zeichen).

Einrichtungsgegenstände

Möbel, Einrichtungsgegenstände sollten keine scharfen Kanten oder spitzen Ecken aufweisen (ggfs. Sicherung durch Kantenschutz). Regale sollten an der Wand befestigt sein, Schubladen gegen Herausfallen sichern. Auf Tischdecken sollte verzichtet werden. Waschmaschine und Trockner sollten (falls vorhanden) in einem unzugänglichen Raum stehen. Ein Kamin oder ein Ofen ist durch einen entsprechenden Schutz abzuschirmen.

Schlafbereich

Für jedes Tagespflegekind ist ein eigenes Bett vorhanden. Der Schlafbereich ist kindersicher. Bett und Bettdecke/ Schlafsack sind altersentsprechend geeignet.

Küche/ Essbereich

Im Essensbereich ist für jedes Kind eine kindgerechte, den Sicherheitsstandards entsprechende Sitzgelegenheit (z.B. Hochstuhl) am Tisch einzurichten.

Es wird empfohlen, den Küchenbereich entsprechend den Anforderungen der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. zu gestalten.

Die Küche, Geräte und Arbeitsutensilien sind leicht zu reinigen und ggfs. zu desinfizieren. Lebensmittel können trocken gelagert werden. Ein Kühlschrank und ggfs. eine Gefriertruhe ist vorhanden.

Küche und Toilette befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Sanitärbereich

Der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken, eine Duschgelegenheit ist wünschenswert. Die Toilette ist bei der Betreuung von Kleinkindern mit einem Toilettenaufsatz und entsprechendem Hocker und/oder mit einem Töpfchen auszustatten.

Im Wickelbereich ist der Wickeltisch fest installiert. Der Bereich wahrt Intimität und hat eine Wärmemöglichkeit. Windelabfälle sind in einem eigenen, dicht schließenden für Kinder nicht zugänglichen Abfallbehälter aufzubewahren. Eine Lüftungsmöglichkeit/ Fenster ist vorhanden. Sollte keine Duschgelegenheit vorhanden sein, ist ein Pflegebecken am Wickeltisch unabdingbar.

Jedes Kind benötigt ein separates Handtuch. Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Kinder haben Zugang zum Waschbecken.

Garderobe

Die Garderobe befindet sich möglichst im Flur, getrennt von den anderen Räumen.

Neben ausreichender Ablagefläche für Jacken, Mützen und Schuhe etc. sollte jedes Kind ein eigenes Fach für persönliche Dinge bekommen.

Außengelände/Garten

Das Außengelände ist so auszurichten, dass Kinder nicht gefährdet sind. Das Außengelände muss umzäunt sein. Gartengeräte und Werkzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Regentonnen, Teiche oder andere Gefäße, Planen, in denen sich Wasser sammeln kann, müssen gegen Hineinfallen gesichert sein (z.B. durch 1m hohe Umzäunung) oder sind vom Gelände zu entfernen. Giftpflanzen sind zu beseitigen.

Das Außengelände bietet ausreichend Platz für Bewegung und zum Spielen. Die Spielgeräte müssen sicher gestaltet, geprüft und gewartet sein (Gütesiegel beachten). Das Außengelände soll so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung, des Spiels und der Erkundung bietet.

Gefährliche Stoffe

Medikamente, Putzmittel, Zündhölzer, Feuerzeuge oder andere gefährliche Stoffe oder Chemikalien sind außerhalb der Reichweite von Kindern und/oder unter Verschluss aufzubewahren.